

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e z**

vom 1920

über

die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Graz auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die von der Gemeinde Graz auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 bis zum Höchstbetrage von 120,000.000 K auszugebenden, verzinslichen und längstens binnen 50 Jahren, vom Jahre 1925 angefangen, zum Nennwerte zur Rückzahlung gelangenden Teilschuldverschreibungen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit seinem Vollzuge sind die Staatssekretäre für Finanzen, für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.

Begründung.

Die Stadtgemeinde Graz nimmt eine Anleihe bis zur Höhe von 120 Millionen Kronen in Teilschuldverschreibungen auf. Der in Betracht kommende Zinsfuß steht zwar noch nicht fest, er wird jedoch keineswegs mehr als 5 Prozent betragen. Die Anleihe wird in längstens 50 Jahren, vom Jahre 1925 angefangen, zum Nennwerte rückgezahlt.

Der Zweck der Aufnahme des Anlehens ist besonders die Rückzahlung bestehender schwebender Schulden, die Ermöglichung der Licht-, Kraftstrom- und Wasserversorgung der Stadtgemeinde sowie der Reparatur der Mur- und Mühlgangbrücken. Ferner soll ein Teil des Anleiheerlöses als Zuschuß für die ordentliche Gebarung des Gemeindehaushaltes für das Jahr 1920 sowie als Rückhalt für unvorhergesehene Mehrerfordernisse dienen.

Das Land Steiermark hat der Stadtgemeinde Graz im Gesetzeswege die Ermächtigung zur Aufnahme des Anlehens erteilt und die Haftung für die Verzinsung und Rückzahlung desselben übernommen.

Nach diesem Gesetze hat zur Sicherstellung der Verzinsung und tilgungsplanmäßigen Rückzahlung ein Anlehenfonds zu dienen, dessen Gebarung durch eine Kontrollkommission überwacht wird.

Das bezügliche Gesetz wurde vom steiermärkischen Landtage beschlossen, es wurde jedoch noch nicht kundgemacht.

Dem von der Stadtgemeinde Graz gestellten Ansuchen um Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Mündelsicherheit des gegenständlichen Anlehens, kann mit Rücksicht auf vom Lande Steiermark übernommene Haftung unbedenklich entsprochen werden.